



IBO Interessengemeinschaft für die Bürger und ihre Umwelt im Großraum Oldenburg e. V.



1. Vorsitzender:
Ingo Splittgerber
Kuckucksweg 38A
26131 Oldenburg
Tel.: 0441-593509

Gemeinnütziger Verein
(FA – StNr 64/220/18723)
LzO-Spendenkonto IBAN: DE46 2805 0100 0090 4773 32
www.ibo-oldenburg.de
E-Mail: verein@ibo-oldenburg.de

2. Vorsitzender:
Uwe Dieckmann
Falklandstraße 8
26121 Oldenburg
Tel.: 0441-36110635

Oldenburg, 15.10.2020

Pressemitteilung

Das Bahn-Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 15.10.2020

Natürlich hat die IBO dieses für ganz Oldenburg unerfreuliche Urteil noch nicht in vollem Umfang verdauen können, solange die schriftliche Urteilsbegründung noch aussteht. Fest steht jedoch, dass das Urteil genau im bisher von diesem Gericht gewohnten Stil gefällt wurde, da die jeweilige Planerhaltung offenbar weiterhin Ziel des Bundesverwaltungsgerichtes ist. Zur Zeit können wir uns nur mit den Kritikpunkten beschäftigen, die in der kurzen Pressemitteilung des Gerichtes genannt wurden, die aber aus Klägersicht und auch nach dem Verlauf der Verhandlung eindeutig anders gesehen werden müssen:

- Die dem Vorhaben zugrunde gelegte Verkehrsprognose weise **keine methodischen Mängel** auf, obwohl die Prognose der Zugzahlen den vom Schienenpakt beschlossenen Deutschlandtakt nicht berücksichtigt.
- Das vom Gericht nicht beanstandete **Lärmschutzkonzept** berücksichtigt nicht die angegriffenen Berechnungsmethoden, die verfassungsmäßigen Bedenken zum Schutz der Gesundheit sowie die fehlende Aufsicht bei Überschreitung der Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses.
- Bei den nicht beanstandeten Maßnahmen zum Schutz vor **Erschütterungsbelastungen** in der Bau- und Betriebsphase verwundert doch sehr, dass die Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg ihre Klage zurückgezogen hat zugunsten einer eigenen Vereinbarung mit der DB Netz AG und somit der Rest der von Erschütterung Betroffenen dem Planfeststellungsbeschluss ausgeliefert ist.
- Dass das **Brand- und Katastrophenschutzkonzept** nicht zu beanstanden sei, hörte sich in der mündlichen Verhandlung anders an. Sogar die NWZ berichtete von einer Aufforderung des Bundesverwaltungsgerichtes an die DB, dass Rettungskonzept zu verbessern.
- Dass die **Abwägung mit planerischen Alternativen** zum Ausbau der Bestandstrasse und das Ausscheiden einer - neu zu errichtenden - Umgehungstrasse im Rahmen einer durchgeführten Grobprüfung fehlerfrei gewesen sein soll, ist nach den starken Argumenten der Kläger im Hinblick auf die fehlende Auslegung der Alternativen und ihre Auswirkungen sehr überraschend. Die immer wiederholte Meinung der DB Netz AG, nur einen Auftrag für einen „Ausbau“ zu haben, hat offenbar das Gericht geteilt, obwohl die Kläger darauf hinwiesen, dass nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz lediglich der Bedarf, nicht jedoch die Trassenführung entscheidend sei, so wie z. B. beim „Ausbau durch Umfahrung“ in Sande geschehen ist.

Nachdenklich sollten wir alle gestimmt werden, wenn in keiner Weise die über 11.000 Einwendungen aus der Bevölkerung berücksichtigt werden.

Nachdenklich stimmt auch die Tatsache, dass die aus dem früheren Gerichtsverfahren zu den Abschnitten PFA2 und PFA3 bekannte Meinung des damaligen Senates durchaus eine Umgehungsbahn um Oldenburg hätte in Erwägung gezogen werden können.

Immerhin wurde von uns mit der Klage damals ein großzügiger passiver Schallschutz für Privathäuser erreicht.

gez. Christian Röhlig (IBO - Presse / Kommunikation)